

Sozialgericht Mannheim

S 17 R 50/16

**Im Namen des Volkes**

**Gerichtsbescheid**

**In dem Rechtsstreit**

..

- Klägerin -

Proz.-Bev.: ...

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
vertreten durch das Direktorium Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

- Beklagte -

Beigeladen:

1. ...

2. Versorgungswerk der Architektenkammer,  
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer, Danneckerstraße 52, 70182 Stuttgart.

Die 17. Kammer des Sozialgerichts Mannheim hat ohne mündliche Verhandlung  
am 20.06.2016

in Mannheim durch die Richterin am Sozialgericht ... für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid vom 24.02.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.12.2015 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin für ihre Beschäftigung bei der Gemeinde ... ab 01.01.2015 nach § 6 Abs. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht zu befreien.**
- II. Die Beklagte erstattet der Klägerin die außergerichtlichen Kosten.**

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin für ihre Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1. der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.

Die am 24.08.1969 geborene Klägerin ist Architektin und seit 01.10.2001 Pflichtmitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg. Seit 01.01.2015 ist die Klägerin bei der Beigeladenen zu 1. beschäftigt - laut annoncierter Stellenbeschreibung handelt es sich um eine Tätigkeit als „technische/n Sachbearbeiter/in“.

Mit Antrag vom 26.11.2014 - bei der Beklagten eingegangen am 04.12.2014 - beantragte die Klägerin die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) für ihre ab 01.01.2015 beginnende Beschäftigung, Sie legte die von der Beigeladenen zu 1. als Zeitungsannonce verfasste Stellenbeschreibung für die ab 01.01.2015 zu besetzende Stelle einer technischen Sachbearbeiterin für das Management der kommunalen Liegenschaften vor. In dieser Stellenausschreibung hieß es unter anderem: „Zum Aufgabenbereich zählen: Realisierung des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde, Hochbaumaßnahmen, Pflege des geographischtechnischen Informationssystems, Gebäudemanagement. Wir erwarten: Diplom-Ing. oder Bachelorabschluss im Bereich Architektur/Bauingenieurwesen bzw. Techniker Ausbildung mit Berufserfahrung oder vergleichbare Qualifikation (...).“

Die Beklagte lehnte den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht mit Bescheid vom 24.02.2015 ab. Bei der Beschäftigung als technische Sachbearbeiterin bei der Beigeladenen zu 1. handele es sich um keine berufsspezifische Tätigkeit als Architektin. Für die Tätigkeit als technische Sachbearbeiterin sei weder die Ausbildung zum Architekten erforderlich noch gäben etwaige berufsspezifische Tätigkeiten der ausgeübten Tätigkeit das Gepräge. Die Tätigkeit setze objektiv nicht zwingend die Qualifikation als Architekt voraus sondern könne auch mit einer Techniker Ausbildung oder vergleichbaren Qualifikation ausgeübt werden.

Zur Begründung des hiergegen erhobenen Widerspruchs - eingegangen bei der Beklagten am 25.03.2015 - wurde vorgetragen, das Aufgabenfeld der Klägerin umfasse unter anderem die Beurteilung sämtlicher Hochbauprojekte an gemeindeeigenen Liegenschaften, die eigenständige Bearbeitung von Anbau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, die Einholung aller relevanten Genehmigungen, das Erstellen von städtebaulichen Entwürfen, die Prüfung von Gutachten im Rahmen der Leistungsphase und viele weitere Aufgaben, die sich in das berufsspezifische Tätigkeitsfeld eines Architekten einfügen ließen. Dass die konkrete Stelle laut Stellenausschreibung nicht unbedingt von einem Architekten zu besetzen gewesen sei, spreche nicht gegen die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn, die spätere tatsächliche Tätigkeit dem Berufsbild entspreche, das einen Zugang zu einer berufsständischen Kammer für freie Berufe und damit zu einem Versorgungswerk eröffne. Dies sei vorliegend gegeben. Dies gelte im vorliegenden Fall auch deshalb, da die Klägerin neben ihrem Beschäftigungsverhältnis keiner weiteren freiberuflichen oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehe, die zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer berechtige.

Die Klägerin legte dann noch Stellenbeschreibung der Beigeladenen zu 1. vom 10.03.2015 vor. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 36 der Verwaltungsakte verwiesen.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 08.12.2015 als unbegründet zurück. Zur Begründung wird erneut darauf verwiesen, dass die hier maßgebliche Tätigkeit nicht als berufsspezifisch anzusehen sei, da sie nicht zwingend die Ausbildung zur Architektin voraussetze. Dies ergebe sich aus der von der Beigeladenen zu 1. veröffentlichten Stellenausschreibung. Die im Widerspruchsverfahren nachgereichte Stellenbeschreibung vom 10.03.2015 führe zu keinem anderen Ergebnis, da der im Antragsverfahren übersandten Stellenausschreibung die höhere Beweiskraft beizumessen sei. Dass der Arbeitgeber eine Architektin eingestellt habe, sei keine zwingende Notwendigkeit gewesen sondern eine rein unternehmerische Entscheidung.

Hiergegen richtet sich die am 08.01.2016 beim Sozialgericht Mannheim eingegangene Klage. Zur Begründung wird - unter Hinweis auf erstinstanzliche Rechtsprechung (SG Duisburg, Urteil vom 18.01.2013 - S 37 R 777/11; SG Aachen, Urteil vom 17.10.2014 - S 21 R 907/12) – erneut vorgetragen, dass es nicht auf die Formulierung in der ursprünglichen Stellenausschreibung

ankomme. Bereits der Pflichtmitgliedschaft der Klägerin in der Architektenkammer Baden-Württemberg sowie im Versorgungswerk der Architekten komme erhebliche Indizwirkung zu. Die Klägerin gehe keiner weiteren freiberuflichen oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach, die zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer berechtige. Es komme darauf an, dass die tatsächliche, nun ausgeübte Tätigkeit der eines Architekten entspreche.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 24.02.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.12.2015 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin für ihre Beschäftigung bei der Gemeinde ... ab 01.01.2015 nach § 6 Abs. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird erneut vorgetragen, die hier in Frage stehende Tätigkeit sei nicht als berufsspezifisch anzusehen, der diese Tätigkeit nicht zwingend die Ausbildung zur Architektin voraussetzen. Die Beklagte messe der ursprünglich von der Beigeladenen zu 1. formulierten Stellenausschreibung (Zeitungsannonce) weiterhin die höhere Beweiskraft bei. Ausgangspunkt müsse das Vertragsverhältnis der Beteiligten sein, wobei die Klägerin nicht als Architektin sondern als technische Sachbearbeiterin bei der Gemeinde tätig sei. Für ihre Tätigkeit seien zwar die architektonischen Kenntnisse hilfreich, dennoch sei die Tätigkeit nicht ausschließlich durch einen Architekten ausführbar. Die Beschäftigung der Klägerin als technische Sachbearbeiterin führe nicht zu einer per Gesetz angeordneten Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Architektenkammer und einer Architektenversorgung.

Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

Im Erörterungstermin am 17.03.2016 haben sich Vertreter beider Beigeladener geäußert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift vom 17.03.2016 verwiesen.

Das beigeladene Versorgungswerk der Architektenkammer hat darauf hingewiesen, dass in einem ähnlich gelagerten Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Reutlingen (S 2 R 2357/14) seitens der Beklagten Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt und ein Anerkenntnis erklärt wurde.

Das Gericht hat die Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung des Sozialgerichts Reutlingen vom 19.01.2016 im Rechtsstreit S 2 R 2357/14 beigezogen und der Beklagten mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Mit Schriftsatz vom 19.04.2016 ist die Beklagte im vorliegenden Fall bei ihrer Rechtsauffassung geblieben, dass es sich bei der Tätigkeit der Klägerin bei der Beigeladenen zu 1. ab 01.01.2015 nicht um eine Architektentätigkeit handelt. Auf die Stelle hätten gegebenenfalls auch Nicht-Architekten eingestellt werden können und die Architektenleistungen würden von externen Architekturbüros erbracht. Bei dem Anerkenntnis im Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Reutlingen habe es sich um eine Einzelfallentscheidung gehandelt, die über den dort entschiedenen Einzelfall hinaus keine Wirkung entfalte.

Mit Gerichtsverfügung vom 09.05.2016 - beiden Beigeladenen und den klägerischen Bevollmächtigten zugestellt am 11.05.2016 und der Beklagten zugestellt am 12.05.2016 - wurde den Beteiligten mitgeteilt, es sei beabsichtigt, ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, sich zu dieser Verfahrensweise zu äußern.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Nach Anhörung der Beteiligten konnte das Gericht gemäß § 105 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Der Bescheid vom 24.02.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.12.2015 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, Die Klägerin ist für ihre Beschäftigung bei der Beigeladenen zu 1. ab 01.01.2015 nach § 6 Abs. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht zu befreien.

Nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI werden von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit Beschäftigte und selbstständig Tätige für die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 01.01.1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat, für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die von der Klägerin bei der Beigeladenen zu 1. seit 01.01.2015 ausgeübte Tätigkeit sind erfüllt.

Die Klägerin ist unstreitig seit dem 01.01.2015 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses für die Beigeladene zu 1. tätig. Sie ist seit 01.10.2001 Pflichtmitglied in der Architektenkammer des Landes Baden-Württemberg und im dazugehörigen Versorgungswerk und sie übt neben der hier im Streit stehenden Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 1. keine weitere abhängige oder selbstständige Tätigkeit als Architektin aus. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin bei der Beigeladenen zu 1. seit dem 01.01.2015 eine dem Berufsbild der Architektin entsprechende Tätigkeit ausübt und dass somit aufgrund dieser Tätigkeit eine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer des Landes Baden-Württemberg und dem zugehörigen Versorgungswerk besteht.

1. Der wiederholt vorgebrachte Einwand der Beklagten, diese Tätigkeit der Klägerin könne – wie der Stellenausschreibung in der Zeitungsannonce zu entnehmen sei - auch von Nichtarchitekten ausgeübt werden, steht der Befreiung der Klägerin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht entgegen.

Für die Beurteilung der Befreiungsvoraussetzungen kommt es nicht auf die in einer Stellenannonce dargestellten Tätigkeitsmerkmale und Anforderungsprofile an, sondern auf die tatsächlich ausgeübte Beschäftigung/Tätigkeit. Die Beigeladene zu 1. hat in der nichtöffentlichen Sitzung am 17.03.2016 für die Kammer nachvollziehbar und überzeugend

dargelegt, dass das breit formulierte Anforderungsprofil in der Zeitungsannonce der schwierigen Arbeitsmarktsituation geschuldet war: Da es schwierig war, Architekten oder Bauingenieure als qualifizierte Bewerber für den öffentlichen Dienst zu finden, wurde die Stellenausschreibung in der Zeitungsanzeige bewusst sehr breit formuliert und über die eigentlich gesuchten Architekten oder Bauingenieure hinaus auch auf Techniker oder Bautechniker mit entsprechender Berufserfahrung erstreckt. Dies entspricht der Schilderung der beiden Beigeladenen im Rechtsstreit S 2 R 2357/14 vor dem Sozialgericht Reutlingen. In der dortigen nicht-öffentlichen Sitzung am 19.01.2016 wurde ebenfalls beschrieben, dass die Besetzung technischer Stellen im öffentlichen Bereich sehr schwierig sei und es an Bewerbern mangle, weshalb das Stellenprofil in Stellenausschreibungen entsprechend „angepasst“ werde. Die Stellenausschreibungen im öffentlichen Bereich würden eher breit gefasst um überhaupt passende Bewerber zu finden. Wenn man eine Stellenbeschreibung z. B. nur auf einen Architekten beschränke, könne es sein, dass sich überhaupt niemand bewerbe.

Nach den überzeugenden und schlüssigen Darlegungen der beiden Beigeladenen ist das Gericht davon überzeugt, dass auch im hier vorliegenden Fall die breite Formulierung des Anforderungsprofils in der Zeitungsannonce dieser oben genannten schwierigen Situation am Arbeitsmarkt geschuldet war.

Auch das SG Duisburg hat in seinem Urteil vom 18.01.2013 (S 37 R 777/11) ausgeführt, dass Arbeitgeber im öffentlichen Dienst, die eigentlich einen Architekten suchen, ihre Stellenausschreibungen häufig bewusst an einen größeren Bewerberkreis richten. Bei tatsächlicher Stellenbesetzung durch einen Architekten könnten dann jedoch auch Aufgaben wahrgenommen werden, die von den übrigen in der Stellenausschreibung angesprochen Berufsgruppen nicht ausgeführt werden könnten. Das SG Duisburg führt am a. a. O. dazu aus: „Der Umstand, dass es wesensverwandte Berufe mit sich weit entsprechenden Tätigkeitsprofilen gibt, kann nach Auffassung der Kammer nicht per se zur Ablehnung einer berufsspezifischen Tätigkeit führen, wenn tatsächlich eine dem Ausbildungsberuf entsprechende Tätigkeit ausgeführt wird.“ Das erkennende Gericht schließt sich dieser Rechtsauffassung ausdrücklich an. Dies führt im hier zu entscheidenden Fall dazu, dass der Formulierung des Anforderungsprofils in der Zeitungsannonce allenfalls ein untergeordneter, keinesfalls jedoch ein „höherer“ Beweiswert zukommt. Es erscheint befremdlich, dass die Beklagte in Kenntnis der oben genannten erstinstanzlichen Rechtsprechung und nach ausdrücklichem Hinweis auf die Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung des SG Reutlingen im Verfahren S 2 R 2357/14 weiterhin entscheidend auf den Wortlaut der Zeitungsannonce abstellt, ohne ihre abweichende Auffassung in der Sache zu begründen.

2. Zur Beurteilung der Frage, ob vorliegend Befreiung von der Versicherungspflicht zu erteilen ist, ist - unabhängig vom formulierten Anforderungsprofil - zu prüfen, ob die Tätigkeit berufsspezifisch ist. Zur Überzeugung des Gerichts ist die von der Klägerin seit 01.01.2015 bei der Beigeladenen zu 1. ausgeübte Tätigkeit eine berufsspezifische Tätigkeit als Architektin: Grundlage für diese Beurteilung ist zunächst die Stellenbeschreibung, die die Gemeinde ... am 10.03.2015 formuliert hat. Nachdem die Stellenausschreibung in der Zeitungsannonce hinsichtlich Anforderungsprofil und Tätigkeitsbeschreibung im vorliegenden Fall nur von geringerer Bedeutung ist (s. o.), gibt die nach Aufnahme der streitigen Tätigkeit formulierte Stellenbeschreibung die tatsächlichen Verhältnisse wieder und ist für die Beurteilung relevant. Nach dieser Stellenbeschreibung bearbeitet die Klägerin sämtliche Hochbauprojekte an gemeindeeigenen Liegenschaften (gegebenenfalls unter Einbeziehung externer Planungsbeteiligter), kleinere und mittlere Anbau, Umbau und Modernisierungsmaßnahmen inklusive aller relevanten Genehmigungen, Bauvorlageberechtigungen; sie erstellt städtebauliche Entwürfe, übernimmt bei haustechnischen Projekten die Projektleitung und Koordination, prüft Gutachten im Rahmen der Leistungsphase 9, prüft bebauungsplanrechtliche Vorgaben und nimmt den Abgleich mit eingereichten Bauanträgen vor, übernimmt im Rahmen des Gebäudemanagements gemeindeeigener Liegenschaften die

Instandsetzungen und Instandhaltungen, realisiert das Klimaschutzkonzept der Gemeinde ... und übernimmt die Pflege des geographisch-technischen Informationssystems. Die in der Stellenbeschreibung vom 10.03.2015 angegebenen Tätigkeiten der Klägerin unterfallen fast ausschließlich der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Vgl. insgesamt Bl. 36 der Verwaltungsakte.

Ergänzend zur Stellenbeschreibung vom 10.03.2015 hat der Bauamtsleiter der Beigeladenen zu 1. in der nicht-öffentlichen Sitzung der Kammer am 17.03.2016 geschildert, dass die Klägerin die Entwürfe für die aktuell in der Gemeinde anstehenden Hochbauarbeiten - z. B. Umbau der Schule zur Gemeinschaftsschule, Erweiterung des Kindergartens wegen Kleinkindbetreuung und Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften - gestalterisch und planerisch erarbeitet. In der Zeit vor der Einstellung der Klägerin, also bis Ende des Jahres 2014, hat die Gemeinde bereits diese Arbeiten an externe Architekturbüros vergeben müssen. Seit Einstellung der Klägerin ist dies nicht mehr notwendig - die Klägerin übernimmt die Arbeiten bis zum Abschluss der Genehmigungsphase. Erst ab Leistungsphase 4, der Ausführungsplanung, muss die Gemeinde heute noch ein externes Architekturbüro einschalten. Dies ist der nicht zureichenden technischen Ausstattung der Gemeinde geschuldet - nicht jedoch einer mangelnden Qualifizierung der Klägerin. Das später mit der Bauleitung befasste externe Architektenbüro wird von der Klägerin überwacht, die insoweit die „Verbindungsstelle“ zwischen dem ausführenden Büro und dem Bauamt darstellt. In der Zeit vor Einstellung der Klägerin musste die Gemeinde bei Unstimmigkeiten bei der Bauausführung noch zusätzlich ein weiteres externes Architekturbüro quasi als Gutachter beauftragen. Dies ist seit 01.01.2015 nicht mehr nötig, da die Klägerin die Bauleitung überwacht.

Im Ergebnis ist die Kammer davon überzeugt, dass die Klägerin seit 01.01.2015 berufsspezifische Tätigkeiten als Architektin bei der Beigeladenen zu 1. ausübt, die über das ursprünglich annoncierte Stellenprofil hinausgehen. Sie kann aufgrund ihrer Qualifikation als Architektin die oben beschriebenen, der HOAI unterfallenden und damit berufsspezifischen Tätigkeiten übernehmen. Sie kann bei Hochbauarbeiten bis zum Abschluss der Genehmigungsphase alle Arbeiten übernehmen, ohne dass ein externes Architekturbüro eingeschaltet werden müsste. Bei Überwachung der Bauleitung kann die Klägerin mit dem extern beauftragten Architekturbüro „auf Augenhöhe“ verhandeln, so dass die Bauvorhaben der Beigeladenen zu 1. letztlich schneller und reibungsloser abgewickelt werden können.

Soweit die Beklagte diesbezüglich argumentiert, diese „rein unternehmerische Entscheidung“ der Beigeladenen zu 1. belege nicht die zwingende Notwendigkeit der Einstellung einer Architektin, führt dies im Ergebnis zu keiner anderen Beurteilung. Die Tatsache, dass die Beigeladene zu 1. infolge der fachlichen Qualifikation der Klägerin wie oben beschrieben seltener externe Architekturbüros beauftragen muss und dadurch Zeit und Geld spart, mag auch auf wirtschaftlichen Gründen (die die Gemeinde als öffentlicher Arbeitgeber von Amts wegen zu beachten hat) beruhen, wertet jedoch die fachliche Tätigkeit der Klägerin in keiner Weise ab. Unabhängig von finanziellen Vorteilen des Arbeitgebers ist im vorliegenden Fall einzig relevant, ob die Tätigkeiten der Klägerin berufsspezifisch sind. Dies ist - wie oben ausgeführt - zu bejahen, da die Klägerin Tätigkeiten ausführt, die ihr nur aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation als Architektin möglich sind.

Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass, die Klägerin seit 01.01.2015 eine berufsspezifische Tätigkeit als Architektin ausübt. Sie ist ab Aufnahme dieser Tätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu befreien.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.